# **Elsflether Amtsblatt**

elektronisches Amtsblatt der Stadt Elsfleth

Herausgeber: Stadtverwaltung Elsfleth

Nr. 6/2023

Erscheinungstag: 15.05.2023



# Haushaltssatzung der Stadt Elsfleth

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.948.890,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.836.990,00 Euro
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro 18.800,00 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 2.2	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.504.100,00 Euro 16.030.000,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	288.800,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.050.900,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.762.100,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	757.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

1.762.100,00 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 599.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

### 5.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbesteuer	430 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenzen für erhebliche Investitionen im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO werden wie folgt definiert:

- Auszahlungen für bewegliches Sachvermögen:

100.000,00€

- Auszahlungen für Baumaßnahmen:

250.000,00 €

26931 Elsfleth, 09.02.2023

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin



## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Wesermarsch am 03.05.2023 unter dem Aktenzeichen 30 11 02 - 21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt vom <u>15. Mai 2023 – 24. Mai 2023</u> zur Einsichtnahme nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Elsfleth -Zimmer 8 -, Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth öffentlich aus.

26931 Elsfleth, den 11.05.2023

Brigitte Fuchs Bürgermeisterin